

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung am 29.11.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Satzungstext Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint sind. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

§ 1

Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Brandis ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Beucha, Brandis und Polenz.
- (2) Sie führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Brandis und die jeweilige Bezeichnung der Ortsfeuerwehr.
- (3) Die in der Freiwilligen Feuerwehr Brandis zusammengeschlossenen Feuerwehren können jeweils aus einer Einsatzabteilung, einer Alters-/Reserveabteilung und einer Jugendfeuerwehr bestehen. Die Eigenständigkeit und Tradition jeder Ortsfeuerwehr soll gewahrt bleiben.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern und deren Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Brandis hat die Aufgaben:
 - Menschen, Tiere, Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr der Stadt Brandis zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Ortsfeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Verpflichtung zur regelmäßigen Dienstteilnahme und zur Absolvierung der erforderlichen Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss kann über die Aufnahme beraten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter. Der Ortswehrleiter verpflichtet die neu aufgenommenen Mitglieder per Handschlag für ein Jahr auf Probe. Jeder Angehöriger der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahme gesuches ist dem Bewerber durch die Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 Nr. 1 - 3 SächsBRKG wird,
 - aus der Feuerwehr der Stadt Brandis entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - bei Ableben des Mitglieds.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet innerhalb von 2 Monaten nach Antrag des Ortswehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Feuerwehrangehörigen sind durch diesen innerhalb von 2 Wochen Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Sachen beim Ortswehrleiter abzugeben. Der ausgeschiedene Feuerwehrangehörige kann dann auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters-/Reserveabteilung haben das Recht, die Mitglieder der Stadtwehrleitung, der Ortswehrleitung und des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen erstattet, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (4) Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine ihrer Funktion und ihren Aufgaben entsprechende Dienstbekleidung und Einsatzrüstung.
- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen und
 - Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich dem Ortswehrleiter mitzuteilen.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann durch den Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses
 - ein mündlicher oder schriftlicher Verweis erteilt,
 - die Androhung des Ausschlusses ausgesprochen oder
 - der Ausschluss beim Bürgermeister über den Stadtwehrleiter beantragt werden.Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und
 - eine Ortsabwesenheit von länger als 2 Wochen oder eine längere Dienstverhinderung dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Dienst in der Einsatzabteilung darf nur geleistet werden, wenn die gesundheitliche Eignung vorliegt. Diese ist vor dem erstmaligen Dienstantritt oder auf Weisung des Ortswehrleiters durch eine entsprechende ärztliche Untersuchung nachzuweisen.
- (3) Der Dienst in der Einsatzabteilung endet, wenn der Angehörige aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Er hat dann einen Anspruch auf Übernahme in die Alters-/Reserveabteilung.

§ 7

Alters-/Reserveabteilung

- (1) Auf Antrag sind Angehörige der Einsatzabteilung in die Alters-/Reserveabteilung zu übernehmen, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der Einsatzabteilung den zeitweiligen oder dauernden Übergang in die Alters-/Reserveabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Vorschlag der Alters-/Reserveabteilung einen Leiter für die Dauer von 2 Jahren berufen. Der Leiter kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses teilnehmen.

- (4) Angehörige der Alters-/Reserveabteilung können bei entsprechender persönlicher Bereitschaft und gesundheitlicher Eignung vom Ortswehrleiter zur Unterstützung für weitere Aufgaben im allgemeinen Feuerwehrdienst herangezogen werden.

§ 8

Jugendfeuerwehren

- (1) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter / Helfer sind Angehörige der Einsatz- oder Alters-/Reserveabteilung der Ortsfeuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen oder eine entsprechende Ausbildung absolviert haben. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 19

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Brandis oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis sind

- Stadtfeuerwehrversammlung,
- Stadtfeuerwehrausschuss,
- Stadtwehrleitung,
- Ortsfeuerwehrversammlungen,
- Ortsfeuerwehrausschüsse und
- Ortswehrleitungen.

§ 11

Stadtfeuerwehrversammlung

- (1) Mindestens alle 5 Jahre ist eine ordentliche Stadtfeuerwehrversammlung aller Angehörigen der Stadtfeuerwehr durchzuführen. In der Stadtfeuerwehrversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht zur Tätigkeit der Stadtfeuerwehr abzugeben. Die Stadtfeuerwehrversammlung wählt den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter.
- (2) Die ordentliche Stadtfeuerwehrversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Stadtfeuerwehrversammlung ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn die Stadtwehrleitung oder ein Ortsfeuerwehrausschuss dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Zeitpunkt und Tagesordnung der Stadtfeuerwehrversammlung sind mindestens 1 Monat vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Stadtfeuerwehrversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse der Stadtfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Stadtfeuerwehrversammlungen einzuladen. Über die Stadtfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss behandelt alle wichtigen Fragen der Feuerwehr der Stadt Brandis, soweit dafür nicht die Stadtfeuerwehrversammlung oder Stadtwehrleitung zuständig ist.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Ortswehrleitern. Im Verhinderungsfall werden die Ortswehrleiter durch ihre Stellvertreter vertreten. Nach Notwendigkeit sind weitere Funktionsträger (z.B.: Jugendwarte) bei der Behandlung von Fachthemen einzuladen.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Stadtwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit führt zur Ablehnung.
- (6) Über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Stadtwehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von der Stadtfeuerwehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden können nur Angehörige der Feuerwehr der Stadt Brandis, welche über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und der Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.

- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb von 3 Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienstorganisation der Ortsfeuerwehren zu überwachen,
 - Dienstanweisungen, Funktionsplänen und Alarmierungsunterlagen zu erstellen,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne zu kontrollieren und zu koordinieren,
 - die Tätigkeit der Ortswehrleiter und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Stadtfeuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugend- und Arbeitsschutzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der Stadtwehrleiter wird durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Stadtrat nach Anhörung der Stadtwehrleitung abberufen werden.

§ 14

Ortsfeuerwehrversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung für alle Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Ortsfeuerwehrversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Ortsfeuerwehrversammlung wählt die Organe der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das vom Ortsfeuerwehrausschuss oder von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters-/Reserveabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit führt zur Ablehnung.
- (4) Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

§ 15

Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss behandelt alle wichtigen Fragen der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Ortsfeuerwehrversammlung oder Ortswehrleitung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihm
 - Zuarbeiten zur Erstellung von Haushaltsvorschlägen für den die Ortsfeuerwehr betreffenden Teil des Haushaltsplans der Stadt Brandis,
 - Erstellung von Dienstabweisungen und Funktionsplänen für die Ortsfeuerwehr,
 - Vorschläge für die Bestellung von Unterführern und
 - Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Ortswehrleiters, dem Schriftführer, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Kassenwart, welche alle für 5 Jahre von der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt werden. Dazu können maximal drei weitere Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss muss mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Besprechungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von Ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit führt zur Ablehnung. Über die Besprechung des Ortsfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.
- (4) Der Stadtwehrleiter ist zu den Besprechungen einzuladen, er besitzt in dieser Funktion kein Stimmrecht.

§ 16

Ortswehrleitungen

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter. Diese sind durch den Bürgermeister zu berufen.
- (2) Gewählt werden können nur Angehörige der Feuerwehr der Stadt Brandis, welche über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen.
- (3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Stadtwehrleiter geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb von 3 Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Stadtwehrleiter bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (4) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Arbeit der Ortsfeuerwehr bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige der Einsatzabteilung jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtwehrleiter vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugend- und Arbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen.
- (5) Der Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr kann nicht zugleich Stadtwehrleiter der Stadtfeuerwehr sein.
- (6) Die Stellvertreter haben die Ortswehrleiter bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (7) Der Ortswehrleiter oder sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn sie die im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 17

Unterführer und Funktionsträger

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Einsatzabteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer und Funktionsträger werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters nach Beschluss des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss durch den Stadtwehrleiter berufen. Der Stadtwehrleiter kann die Berufung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Funktionsträger, welche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Brandis sein müssen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18

Einrichtung, Führung und Bezuschussung der Kameradschaftskassen der Ortswehren

- (1) Die Stadt Brandis richtet für jede Ortsfeuerwehr der Stadtfeuerwehr Brandis eine Kameradschaftskasse als Sonderkasse ein und gewährt eine anteilige Zuweisung pro Mitglied zur Förderung der Kameradschaftspflege. Zur Förderung der Kameradschaftspflege wird, abhängig von der jeweiligen Haushaltslage, jährlich ein Betrag von 9.000 € und zur Förderung des Feuerwehrsports jährlich ein Betrag von 1.000 € bereitgestellt. In die Kameradschaftskasse fließen sonstige Erträge, Zuwendungen und Spenden ein. Der Ortswehrleiter stellt im 1. Quartal einen schriftlichen Auszahlungsantrag bezugnehmend auf die Mitgliederstatistik vom 31.12. des Vorjahres.

- (2) Die Ortsfeuerwehren führen diese Kassen jeweils eigenständig und eigenverantwortlich. Die Kameradschaftskasse wird vom Kassenwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr verwaltet.
- (3) Über die Verwendung von Mitteln entscheidet der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss und stellt einen Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr auf.
- (4) Zur Nachweisführung dient ein Kassenbuch. Mindestens einmal jährlich ist durch zwei vom Ortsfeuerwehrausschuss ernannte Kassenprüfer die Kameradschaftskasse auf die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen. Die Ortsfeuerwehrversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.
- (5) Auf Verlangen kann der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person an dieser Kassenprüfung teilnehmen. Der Rechnungsabschluss ist der Stadtverwaltung vorzulegen.

§ 19 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Wahlberechtigten bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kameraden enthalten als zu wählen sind. Wahlvorschläge müssen mindestens 3 Wochen lang entgegengenommen werden. Vorher sind die Termine für die Öffnung und Schließung der Wahlvorschlagsliste den Angehörigen der Ortswehren bekannt zu machen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters wird vom Bürgermeister oder von einem von ihm benannten Beauftragten geleitet.
- (4) Die Wahl der Ortswehrleiter und Stellvertreter sind vom Stadtwehrleiter oder von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Ortsfeuerwehrausschuss benennt zwei Beisitzer, die den Wahlleiter unterstützen.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Im Gegensatz zu Absatz 5 ist die Wahl der Beisitzer im Ortsfeuerwehrausschuss als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind. Als Beisitzer sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Über die Wahl wird vom Wahlleiter eine Niederschrift gefertigt, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist. Bei der Wahl des Stadtwehrleiters ist diese dem Bürgermeister vorzulegen. Der Stadtrat beruft den Stadtwehrleiter. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb von 3 Monaten die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande, oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist von der Stadtwehrleitung dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die ihrer Meinung nach für die Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 den Stadtwehrleiter ein.
- (10) Kommt innerhalb von 3 Monaten die Wahl des Ortswehrleiters nicht zustande, ist vom Ortsfeuerwehrausschuss dem Stadtwehrleiter eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für diese Funktion in Frage kommen. Der Stadtwehrleiter setzt dann nach § 16 Abs. 3 den Ortswehrleiter ein.

§ 20

Beförderungen und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gültigen Bestimmungen vorgenommen werden. Insbesondere bei Beförderungen müssen die Voraussetzungen für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades laut SächsFwVO erfüllt werden.
- (2) Der Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr unterbreitet im Einvernehmen mit seinem Ortsfeuerwehrausschuss den Beförderungsvorschlag dem Stadtwehrleiter. Der Stadtfeuerwehrausschuss berät darüber und der Stadtwehrleiter schlägt dem Bürgermeister die Beförderung vor.
- (3) Der nächsthöhere Dienstgrad wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Bürgermeister der Stadt Brandis verliehen.

§ 21

Entschädigung

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES) regelt die jeweiligen Aufwandsentschädigungen. Bei der Ausübung einer Doppelfunktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis wird nur die jeweils höhere Entschädigung ausgezahlt.

§ 22

Übergangsregelungen

Die Wahlfunktionen der Ortswehrleitungen und der Stadtwehrleitung enden nach Ablauf der regulären Wahlperioden. Anstehende Neuwahlen werden nach Inkrafttreten der neuen Satzung entsprechend dieser Satzung durchgeführt. Der Stadtfeuerwehrausschuss setzt sich sofort nach Inkrafttreten der neuen Satzung nach dieser Satzung zusammen. Die erste ordentliche Stadtfeuerwehrversammlung ist spätestens zur anstehenden Neuwahl der Stadtwehrleitung einzuberufen.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis (Feuerwehrsatzung) vom 01.06.2016 außer Kraft.

Brandis, den 30.11.2016

Arno Jesse
Bürgermeister